

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 5. November

1953

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Vorbildung und die Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 24. Oktober 1953. 2. Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1953. 3. Predigttexte für das Kirchenjahr 1953/54. 4. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts. 5. Grundsteuerfreiheit für vermietete Räume einer Pfarrerdienstwohnung. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Datteln. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meinerzhagen. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wattenscheid. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Kirchengesetz über die Vorbildung und die Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 24. Oktober 1953

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Einleitende Bestimmungen

Der Dienst des Pfarrers erfordert Männer, die zu diesem Amt berufen und im Glauben an das Evangelium gegründet sind, Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen als ihren Herrn und Heiland erkennen und ihn durch ihren Wandel bezeugen.

§ 1

(1) Das Pfarramt kann in der Evangelischen Kirche von Westfalen nur dem übertragen werden, der die für den Dienst des Pfarrers erforderlichen Gaben hat, theologisch und praktisch hinreichend vorgebildet ist, die Grundartikel der Kirchenordnung anerkennt und sich verpflichtet, die Ordnung der Kirche gewissenhaft zu beachten.

(2) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Aufgabe, die Liebe zu solchem Dienst zu wecken und dafür Sorge zu tragen, daß alle, die das Amt begehren und ausüben, Hilfe, Förderung und Weisung erfahren.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen kann ordiniert und zum Pfarrer berufen werden, wer Glied einer zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirche ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Befähigung zum Pfarramt nachgewiesen hat und für anstellungsfähig erklärt worden ist. Er muß mindestens 25 Jahre alt und frei von Krankheiten und Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern.

§ 2

(1) Die Befähigung zum Pfarramt wird durch zwei theologische Prüfungen nachgewiesen. Die Prüfungen erfolgen durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt besteht aus

- a) von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts,
- b) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
- c) von der Kirchenleitung beauftragten Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster und Dozenten der Theologischen Schule Bethel.

(3) Den Vorsitz führt der Präses. Er kann sich durch einen hauptamtlichen Theologen der Kirchenleitung vertreten lassen.

§ 3

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes gebildet werden. Den Vorsitz führt der Präses oder sein Vertreter.

(2) In den Kommissionen für die erste Prüfung soll die Zahl der Professoren und Dozenten in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden betragen; in den Kommissionen für die zweite Prüfung sollen mindestens zwei Professoren bzw. Dozenten mitwirken.

II.

Vorbildung und erste theologische Prüfung

§ 4

(1) Das Studium der Theologie erfolgt nach Ablegung der Reifeprüfung auf einer deutschen höheren Lehranstalt an einer deutschen Theologischen Fakultät, Kirchlichen Hochschule oder an einer von der Kirchenleitung anerkannten ausländischen Hochschule. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt mindestens 8 Semester; davon muß die Ausbildung an einer Theologischen Fakultät die Mehrzahl der

Semester umfassen*), mindestens 2 Semester soll der Student an der Universität Münster oder an der Theologischen Schule Bethel studieren.

(2) Werden im Reifezeugnis nicht mindestens ausreichende Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachgewiesen, so hat der Studierende eine entsprechende Nachprüfung abzulegen und danach noch mindestens 6 Semester zu studieren.

(3) Die Kirchenleitung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein theologisches Studium an einer nicht nach Abs. 1 anerkannten Fakultät bzw. Kirchlichen Hochschule oder mit Rücksicht auf einen sonstigen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen, unter besonderen Umständen auch von den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 zu befreien.

§ 5

(1) Der Theologiestudent hat sich im Laufe seines Studiums gründliche Kenntnisse in den Hauptdisziplinen der theologischen Wissenschaft zu erwerben und in gewissenhafter wissenschaftlicher Arbeit seine theologische Urteilsfähigkeit zu üben. Er soll sich bemühen, sein theologisches Studium in Verbindung mit der geistigen Situation der Gegenwart zu bringen und sein Verständnis derselben ständig zu erweitern und zu vertiefen.

(2) Diese theologische Arbeit wird in dem Maße fruchtbar sein, als der Theologiestudent darauf bedacht ist, in lebendiger Verbundenheit mit der Gemeinde sein Leben unter der christlichen Botschaft zu führen.

(3) Als Hilfe für das Theologiestudium gibt die Kirchenleitung Richtlinien heraus. Sie veranstaltet besondere Rüstzeiten, die dazu dienen, die Verbindung der Studenten mit der Kirche zu festigen, sie in einzelne Gebiete des kirchlichen Dienstes einzuführen und Fragen des Studiums und des persönlichen Lebens mit ihnen zu besprechen.

(4) Theologiestudenten, die in Westfalen die theologischen Prüfungen ablegen wollen, sollen sich möglichst bei Beginn ihres Studiums bei dem zuständigen Superintendenten vorstellen und sich schriftlich bei dem Landeskirchenamt anmelden.

§ 6

(1) Die Meldung zur ersten Prüfung ist frühestens nach Ablauf der in § 4 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(2) Die erste Prüfung hat den Zweck, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob der Prüfling die theologische Bildung, das kirchliche Verständnis sowie die sonstige Befähigung besitzt, die erwarten lassen, daß er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet sein wird.

(3) Auf Grund der bestandenen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die vorläufige Zulassung des Geprüften zur Wortverkündigung, zum kirchlichen Unterricht und zur Seelsorge. Die Zugelassenen werden in die Liste der Kandidaten der Theologie aufgenommen.

*) Gemäß dem Staatsvertrag sind in der Regel sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule zu verbringen.

III.

Ausbildungsdienst und zweite theologische Prüfung

§ 7

Der Kandidat wird während einer mindestens zweijährigen Ausbildungszeit in ein Lehrvikariat eingewiesen und einem Predigerseminar zugeteilt. Während der Hälfte dieser Zeit kann er auch einer anderen kirchlichen Ausbildung überwiesen werden.

§ 8

Während der Lehrvikariatszeit wird der Kandidat durch den Pfarrer, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, in alle Aufgaben des Pfarramtes eingeführt. Unter Anleitung des Vikariatsleiters hat er sich in Predigt und Unterricht, Seelsorge und kirchlicher Verwaltung zu betätigen und zugleich auf seine theologische Fortbildung bedacht zu sein. Zu den Sitzungen des Presbyteriums ist der Lehrvikar in der Regel heranzuziehen.

§ 9

(1) In Ausnahmefällen kann der Lehrvikar im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen in ein Vikariat außerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen eingewiesen werden.

(2) Die Zeit der Ausbildung und praktischen Betätigung auf einem kirchlich wichtigen Sondergebiet kann bis zu einem Jahr auf die in § 7 vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet werden.

§ 10

(1) Die Aufgabe des Predigerseminars besteht darin, dem Kandidaten zu einem theologisch begründeten Verständnis des Dienstes in der Gemeinde zu verhelfen, die Erkenntnis der Heiligen Schrift und der evangelischen Lehre zu vertiefen und die Einübung in das geistliche Leben in der Gemeinschaft der Brüder zu pflegen und zu fördern.

(2) Der Kandidat soll sich in die Lebensgemeinschaft des Seminars einfügen. Er ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 11

(1) Die theologische und geistliche Zurüstung der Kandidaten für ihren Dienst gehört zur besonderen Verantwortung des Präses.

(2) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes und des Superintendenten, in dessen Kirchenkreis er Dienst tut oder sich aufhält.

(3) Der Kandidat ist verpflichtet, die ihm dienstlich gegebenen Weisungen zu befolgen und die ihm übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(4) Will ein Kandidat sich zeitweilig einer anderen Ausbildung widmen, so bedarf er dazu eines beim Landeskirchenamt nachzusuchenden Urlaubs.

§ 12

(1) Ein Kandidat, der sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, eine mit seinem Stande nicht zu vereinbarende Tätigkeit ergreift, oder ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt, wird durch eine Mahnung erinnert, mit einem Verweis belegt oder aus dem Kandidatenstande entfernt.

(2) Die Erteilung eines Verweises erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Entfernung aus dem

Kandidatenstand wird auf Antrag des Landeskirchenamts durch die Kirchenleitung verfügt. Das Recht der Mahnung steht auch dem Superintendenten zu. Der Kandidat ist in allen Fällen zuvor zu hören.

(3) Die Entfernung aus dem Kandidatenstand hat die Entziehung der dem Kandidaten beigelegten Befugnisse zur Folge. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung beim Rechtsausschuß der Landeskirche zu. Die entzogenen Rechte können von der Kirchenleitung wieder verliehen werden.

§ 13

Der Kandidat ist verpflichtet, dem zuständigen Superintendenten von seiner Verlobung Kenntnis zu geben. Zur Eheschließung bedarf er der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Diese soll vor Ablegung der 2. Prüfung nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 14

Die Meldung zur zweiten Prüfung ist frühestens zwei Jahre, spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung zulässig. Nach 4 Jahren erlöschen die dem Kandidaten beigelegten Rechte. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängern.

§ 15

Kandidaten der Theologie aus einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Kirche können mit deren Zustimmung zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Gesetz entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung erhalten haben.

§ 16

(1) Die zweite Prüfung hat den Zweck, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob der Kandidat in Ergänzung und Vertiefung seiner theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch weiter gefördert und für die Berufung in das Pfarramt geeignet ist.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme des Geprüften in die Liste der „Kandidaten des Pfarramtes“.

IV.

Die Kandidaten des Pfarramtes

§ 17

Die Ordination der Pfarramtskandidaten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 18

(1) Die Kandidaten des Pfarramtes haben während der Dauer eines Jahres kirchlichen Hilfsdienst zu leisten. Das Zeugnis für die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer wird ihnen erst nach Ablauf dieses Jahres erteilt. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Während der Dauer des Hilfsdienstjahres bedürfen die Kandidaten zur Eheschließung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 19

(1) Auf die Kandidaten des Pfarramtes finden die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung.

(2) Nach der Ordination gelten anstatt des § 12 die Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechtes mit der Maßgabe, daß anstelle der „Entfernung aus dem Amt“, „Entfernung aus dem Dienst der Kirche“ tritt.

V.

Verleihung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

§ 20

(1) Ein Kandidat des Pfarramtes aus einer nicht zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, dessen wissenschaftliche und praktische Ausbildung im allgemeinen den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, kann von der Kirchenleitung zur Anstellung im Pfarramt zugelassen werden, wenn durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er dazu geeignet ist.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Pfarrer einer nicht zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union gehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen treten will.

(3) Theologen aus anderen evangelischen Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung auf Grund eines Kolloquiums zur Anstellung im Pfarramt zugelassen werden.

(4) Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zum evangelischen Bekenntnis übergetreten sind, können nur nach einer längeren Probezeit auf Grund einer besonderen Prüfung zur Anstellung im Pfarramt zugelassen werden.

§ 21

Wenn ordinierte Missionare und Auslandspfarerer, die nicht für den Dienst in der Heimat ausgebildet sind, eine gebührende Zeit im Missionsdienst oder im pfarramtlichen Dienst im Ausland gestanden haben, können sie vom Landeskirchenamt zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt zum Kolloquium zugelassen werden. Ordinierte Missionare, die nicht im Missionsdienst gestanden haben, können von der Kirchenleitung zwecks Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden.

Schlußbestimmungen

§ 22

Die Kirchenleitung kann zu diesem Gesetz Ausführungsanweisungen und Übergangsbestimmungen erlassen.

§ 23

Das Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219) tritt hiermit außer Kraft.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Bethel, den 24. Oktober 1953

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 30. Oktober 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. S. 72)

Vom 18. Oktober 1953

Auf Grund von § 10 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 werden zu § 4 dieses Kirchengesetzes folgende

Ausführungsbestimmungen
erlassen:

1. Die Berufung in das Amt des Predigers erfolgt durch eine Kirchengemeinde, eine Kreissynode oder eine kirchliche Einrichtung der Inneren Mission. Sie unterliegt der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

2. Die Ordination wird angeordnet, wenn eine Berufung in den Dienst erfolgt ist. Sie wird im Zu-

sammenhang mit der erstmaligen Einführung bzw. Einweisung in einen Dienst vollzogen.

3. Bei der Einführung wird dem Prediger eine vom Landeskirchenamt zu genehmigende Berufungsurkunde ausgehändigt, der eine Dienstanzweisung und eine Einkommensnachweisung beigelegt ist.

Bielefeld, den 18. Oktober 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

L ü c k i n g

Predigttexte für das Kirchenjahr 1953/54

Landeskirchenamt
Nr. 22401/C 7—17

Bielefeld, den 30. 10. 1953

(vgl. Kirchliches Amtsblatt, II. Teil, Nr. 3/1953) im Wechsel bringt, wird auch den Predigtmeditationen zugrunde gelegt. Die Herren Pfarrer und Hilfsprediger werden erneut gebeten, sich der allgemeinen kirchlichen Predigtordnung, falls nicht ganz besondere Gründe eine Abweichung nahelegen, anzuschließen.

Für das kommende Kirchenjahr ist die Verwendung der nachstehenden Predigtreihe in Aussicht genommen. Diese Reihe, die die Perikopen der 2. alttestamentlichen Reihe und der 2. Epistelreihe

1. Advent	Jes. 63, 15—19; 64, 1—3
2. Advent	1. Tim. 6, 11—16
3. Advent	Jes. 40, 1—8
4. Advent	2. Kor. 1, 18—22
1. Weihnachtstag	1. Tim. 3, 16
2. Weihnachtstag	Jes. 11, 1—9
Sonnt. n. Weihnachten	Jud. 17—25
Neujahr	Spr. 3, 1—6. 11. 12
Sonntag n. Neujahr	Röm. 8, 24—32
Epiphantias	2. Tim. 1, 7—14
1. Sonnt. n. Epiph.	1. Sam. 16, 1—13
2. Sonnt. n. Epiph.	1. Kor. 2, (1—5) 6—16
3. Sonnt. n. Epiph.	2. Kön. 5, 1—19a
4. Sonnt. n. Epiph.	Kol. 2, 8—15
Letzter Sonnt. n. Epiph.	Hab. 3, 3. 4. 11. 18. 19
Septuagesimae	Gal. 2, 16—21
Sexagesimae	Amos 8, 1—12
Estomihi	Hebr. 4, 9—13
Invokavit	2. Sam. 12, 1—14
Reminiscere	Hebr. 11, 1—10. 13—16
Oculi	Jer. 26, 1—15
Laetare	2. Kor. 7, 4—10
Judica	1. Kor. 4, 9—20
Palmarum	Klag. Jer. 1 (1.) 12—21a
Gründonnerstag	Hebr. 5, 4—10
Karfreitag	Micha 6, 1—8
Ostersonntag	1. Kor. 15, 20—28
Ostermontag	1. Kor. 15, 35—50
Quasimodogeniti	Jes. 52, 1—10
Misericord. Domini	Apg. 20, 17—38
Jubilare	1. Mos. 1, 1—31; 2, 1—3
Cantate	Apg. 16, 16—40
Rogate	Jes. 55, 5—11
Himmelfahrt	Kol. 1, 12—23

Exaudi	1. Mos. 11, 1—9
Pfingstsonntag	Joel 3, 1—5
Pfingstmontag	Eph. 4, 11—16
Trinitatis	2. Kor. 13, 11—13
1. Sonnt. n. Trin.	Jer. 1, 4—10. 17—19
2. Sonnt. n. Trin.	Jak. 2, 1—10
3. Sonnt. n. Trin.	Hes. 18, 21—24 (29—32)
4. Sonnt. n. Trin.	1. Kor. 12, 12—27
5. Sonnt. n. Trin.	1. Kön. 19, 9b—21
6. Sonnt. n. Trin.	Apg. 8, 26—39
7. Sonnt. n. Trin.	Jak. 3, 1—12
8. Sonnt. n. Trin.	Jak. 2, 10—17
9. Sonnt. n. Trin.	2. Chron. 1, 7—12
10. Sonnt. n. Trin.	Apg. 13, 42—52
11. Sonnt. n. Trin.	Jak. 1, 2—12
12. Sonnt. n. Trin.	Jes. 38, 11—13. 17—20
13. Sonnt. n. Trin.	1. Joh. 4, 7—17
14. Sonnt. n. Trin.	1. Thess. 1, 2—10
15. Sonnt. n. Trin.	1. Mos. 2, 9—17
16. Sonnt. n. Trin.	1. Mos. 8, 15—22
(Erntedankfest)	
17. Sonnt. n. Trin.	Apg. 4, 32—35
18. Sonnt. n. Trin.	1. Sam. 17, 1—9. 37—51
19. Sonnt. n. Trin.	Röm. 7, 6—25
20. Sonnt. n. Trin.	1. Kor. 1, 10—17 od.
(Reformationsfest)	1. Kor. 3, 11—23
Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Röm. 14, 7—12
Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Offb. 2, 1—7
Buß- und Bettag	Jes. 5, 1—7. 11—16
Letzter Sonntag im Kirchenjahr	Jes. 35, 1—10

Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts

— RdErl. d. Kultusministers vom 5. 9. 1953 — Z 2/1 —
24/11 — 1002/53 —

Bezug: Erlass vom 31. 1. 1953 — II E gen 31 — Nr.
44/53 —, Amtsblatt des Kultusministeriums
S. 20.

Durch die Gewährung eines weiteren Teuerungszuschlages in Höhe von 20 v. H. auf die Grundgehälter der Beamten pp. ist auch eine weitere Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht notwendig geworden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister werden deshalb mit Wirkung vom 1. April 1953 diese Vergütungssätze wie folgt neu festgesetzt:

A. Im Volks- und Realschuldienst

(RdErl. d. RMfWEuV. vom 19. 4. 1938 — PrBesBl. S. 86.)

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 4,20 DM.
2. Für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen je Einzelstunde 4,20 DM bis 5,25 DM und
3. für nicht vollbeschäftigte technische Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung je Einzelstunde 3,40 DM.

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist zulässig.

B. Im höheren Schuldienst

(RdErl. d. RMfWEuV. vom 26. 3. 1938 (36) — PrBesBl. S. 64/1938).

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher gehört, je Einzelstunde 5,25 DM,
2. für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz B Ziffer 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 6,60 DM,
3. für die übrigen beamteten Lehrkräfte je Einzelstunde 4,20 DM und
4. für die übrigen nichtbeamteten Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen je Einzelstunde 5,25 DM.

Die Vergütungen sind nach Jahreswochenstunden zu zahlen, wenn im voraus feststeht, daß die Beschäftigung länger als einen Monat dauert. Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen:

zu Ziffer B 1	= 210,— DM
zu Ziffer B 2	= 264,— DM
zu Ziffer B 3	= 168,— DM
zu Ziffer B 4	= 210,— DM.

C. Im Berufs- und Fachschuldienst

(RdErl. d. RMfWEuV. vom 28. 2. 1938 — DWEuV. S. 138).

a) im Berufsschuldienst:

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 4,20 DM,
2. für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 4,20 DM bis 5,25 DM,

3. für Lehrkräfte ohne besondere Vorbildung für den Berufsschuldienst je Einzelstunde 3,40 DM bis 4,20 DM,
4. für nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Stunde 10,50 DM, höchstens jedoch 1 050,— DM.

b) im Fachschuldienst:

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher gehört, je Einzelstunde 5,25 DM,
2. für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz C — b — 1 bezeichneten Personen entspricht je Einzelstunde 5,25 DM bis 6,60 DM und
3. für alle anderen Lehrkräfte gelten die in Absatz C — a — 1 — 4 vorgesehenen Sätze.

Zu Abschnitt C ist die Bezahlung nach Jahreswochenstunden zulässig.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Im Auftrage:
O t t o

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 10. 1953
Nr. 21946/B 13 — 13

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis. Der Runderlaß des Kultusministers vom 31. Januar 1953 — II E gen / 31 Nr. 44/53 — ist von uns mit Verfügung vom 24. März 1953 — Nr. 5674/C 9 — 08a (KABl. S. 31) bekanntgegeben worden.

Grundsteuerfreiheit für vermietete Räume einer Pfarrerdienstwohnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 10. 1953
Nr. 21589/B 14 — 05

Der Bundesfinanzhof in München hat in obiger Angelegenheit die von der Evangelischen Kirchengemeinde Burg in Burg a. d. Wupper erhobene Rechtsbeschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes Solingen-Ost durch Urteil vom 21. August 1953 (Az. III 109/53 S.) zu Gunsten der Kirchengemeinde entschieden.

In dem Urteil wird ausgeführt, der Umstand, daß sog. fremdvermietete Räume einer Pfarrerdienstwohnung einen Mietertrag abwürfen, könne für die Frage der Grundsteuerfreiheit nicht ausschlaggebend sein. Es komme vielmehr einzig und allein darauf an, ob die fremdvermieteten Räume durch die Überlassung an Außenstehende den Charakter einer Dienstwohnung verlor. Das aber müsse überall da verneint werden, wo eine solche Überlassung mit Rücksicht auf die Wohnungsnot — also einerseits im öffentlichen Interesse, andererseits nur für die begrenzte Zeit des Wohnraum-mangels — erfolge. Der Natur der Sache nach mache es — entgegen der Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf — keinen Unterschied, ob eine Untervermietung durch den Wohnungsinhaber (Pfarrer) oder eine unmittelbare Vermietung durch die Kirchengemeinde selbst vorliege.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Datteln**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Oktober 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Lücking

Nr. 19147/Datteln 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Meinerzhagen**, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) D. Wilm

Nr. 19210/Meinerzhagen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Wattenscheid**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 24. Oktober 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) D. Wilm

Nr. 18097/Wattenscheid 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Meinerzhagen**, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Wilhelm Dörnmann**, früher in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Wingeshausen**, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Mülheim/Ruhr-Styrum berufenen Pfarrers **Rüdiger Müller**;

Pfarrer **Otto Grünberg**, bisher in Plettenberg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Ohle**, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des ausgeschiedenen Pfarrers **Stork**;

Pfarrer **Kurt Muthmann**, früher in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Birkelbach**, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Leeden berufenen Pfarrers **Leimbach**;

Hilfsprediger **Heinz Elsermann** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Voerde**, Kirchenkreis Schwelm, in die neuerrichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Friedrich August Harre** zum Pfarrer der Größeren Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **Hagen**, Kirchenkreis Hagen, in die 4. Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger **Horst Bühler** am 11. Oktober 1953 in Marl-Drewer;

Hilfsprediger **Walter Goez** am 20. September 1953 in Hüls;

Hilfsprediger **Willi Schiffer** am 11. Oktober 1953 in Altena;

Hilfsprediger **Karl Otto Stoffer** am 27. September 1953 in Dahle.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. **D. Walther Michaelis**, früher in Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 9. Oktober 1953 im 88. Lebensjahre.